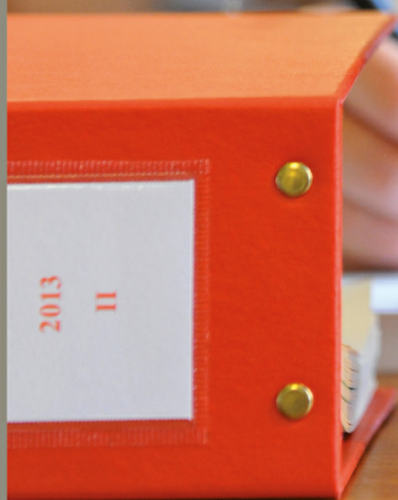


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Änderung von Anhängen	3
Index	5

1 Änderung von Anhängen

298* Änderungen von *Anhängen* erfolgen (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69):

- unter einer separaten römischen Ziffer des Änderungserlasses, wenn die Änderungen insgesamt *weniger als eine Druckseite* umfassen;
- in einem Anhang zum Änderungserlass, wenn die Änderungen *insgesamt mehr als eine Druckseite* umfassen.

Im zweiten Fall lauten die Anweisungen unter einer separaten römischen Ziffer wie folgt:

- bei einer *Totalrevision* der Anhänge:

Anhang ... erhält / Die Anhänge ... und ... erhalten die neue Fassung/die neuen Fassungen gemäss Beilage.

- bei einer *Teilrevision* der Anhänge:

Anhang ... wird / Die Anhänge ... und ... werden gemäss Beilage geändert.

Wird ein Anhang in einer Beilage geändert, so gibt man den Titel des Anhangs wieder sowie die oben rechts stehende Bezeichnung «Anhang ...» und den darunter in Klammern stehenden Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen. Dann folgen die kursiven Anweisungen zu den Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiel:

II Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert. ... Länderliste <i>Australien, Ziff. 5</i> 5. Zertifizierungsstellen: ...	<i>Anhang 4</i> (Art. 4)
---	-------------------------------------

→ [*AS 2011 2369](#)

Wird der Titel des Anhangs oder der Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen geändert, so gibt man zuerst die gesamte bisherige Titelfrubrik wieder. Darunter folgen kursiv die Anweisungen, welche Titelemente geändert werden, gefolgt von den geänderten Titelementen. Sodann folgen allfällige kursive Anweisungen zu den weiteren Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiele:

<i>Anhang 5a</i> (Art. 10a) Daten des FAI-PIS <i>Titel</i> Daten des MEDIS LW

→ [AS 2018 641](#)

<i>Anhang 1a</i> (Art. 4) Daten des PISA <i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i> (Art. 4 Abs. 1, 2 und 4) <i>Überschrift «1.3 Rekrutierungsdaten», Ziff. 25a</i> 25a. Medizinisch bedingte Waffenabgabe- oder Waffenbezugseinschränkung (R-Flag) ...

→ [AS 2018 641](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- V -

Verwaltungsverordnung 3

- 0 -

095a 3

- 2 -

298 3

- A -

Aenderung (Teil-/Totalrevision) 3

Aenderung anderer Erlasse 3

Aenderung von Anhängen (Hinzufuegen, Aufhebung,
Teil-/Totalrevision) 3

Aenderungseralss 3

Anhang 3

- E -

Erlassgliederung 3

- G -

Gliederung und Gestaltung 3

- R -

Reglement 3

Richtlinie 3

Roemische Ziffer 3

- T -

Totalrevision 3

- U -

U-Recht 3